

Statuten der Orell Füssli Holding AG, Zürich

Revision 28. April 2016

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

- Art. 1 Unter der Firma Orell Füssli Holding AG (Orell Füssli Holding SA, Orell Füssli Holding Ltd) besteht auf Grund dieser Statuten und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich.
- Art. 2 Zweck der Gesellschaft ist der Erwerb, der Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Industrie-, Handels- und Finanzunternehmen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen oder diesen zu fördern geeignet sind.
- Art. 3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

II. Aktienkapital

- Art. 4 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'960'000, ist eingeteilt in 1'960'000 auf den Namen lautende Aktien von je CHF 1 Nennwert und voll liberiert.

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Erwerb einer Aktie zu Eigentum oder zu Nutzniessung hat die Anerkennung der Statuten der Gesellschaft in der jeweils gültigen Fassung zur Folge.

- Art. 4a Das mit der Aktie verknüpfte Stimmrecht sowie die mit diesem zusammenhängenden Rechte kann nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist. Die Gesellschaft kann die Eintragung verweigern, wenn der Erwerber der einzutragenden Aktien nicht bestätigt, dass er der wirtschaftlich Berechtigte an den einzutragenden Aktien ist, indem er ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und auch hält.

Bei Verweigerung der Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht ist der Erwerber im Aktienbuch als Aktionär ohne Stimmrecht einzutragen und dementsprechend zur Ausübung der nicht mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte zugelassen.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

III. Organe der Gesellschaft

Art. 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

die Generalversammlung
der Verwaltungsrat
die Geschäftsleitung
die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung

Art. 6 Eine ordentliche Generalversammlung der Aktionäre findet jährlich vor dem 30. Juni statt, eine ausserordentliche Generalversammlung, sooft es der Verwaltungsrat als nötig erachtet oder Aktionäre, welche mindestens einen Zehntel des Aktienkapitals repräsentieren, oder die Revisionsstelle in einer unterzeichneten, den Verhandlungsgegenstand anführenden Eingabe an den Verwaltungsrat es verlangen (Art. 699 OR), oder der in einer Generalversammlung hierauf gestellte Antrag zum Beschluss erhoben wird. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innert dreier Wochen einzuberufen. Im Weiteren können Aktionäre, die mindestens 5% des Aktienkapitals vertreten, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; diese muss mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstands und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.

Der Verwaltungsrat, nötigenfalls die Revisionsstelle, berufen die Generalversammlung durch einmalige öffentliche Einladung in den nach Art. 23 der Statuten bestimmten Publikationsorganen ein; der Verwaltungsrat kann ausserdem durch Brief oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre einladen. Diese Einladung hat wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienbuch bekannt.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung. Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände oder zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Die allgemeine Weisung, bei in der Einberufung bekanntgegebenen und/oder nicht bekanntgegebenen Anträgen jeweils im Sinne des Antrags des Verwaltungsrats zu stimmen, gilt als gültige Weisung zur Stimmrechtsausübung.

Spätestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen und auf der Website der Gesellschaft (www.orellfuessli.com) zu veröffentlichen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung und auf das Recht der Aktionäre, die Zustellung dieser Unterlagen verlangen zu können, hinzuweisen.

Art. 7 Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Ort statt. Der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrates, oder bei deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und zwei Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, als Büro. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von den besagten Büromitgliedern zu unterzeichnen ist, vorbehältlich der gesetzlichen Vorschriften über die Errichtung einer öffentlichen Urkunde.

Art. 8 Um an der Generalversammlung teilnehmen zu können, hat sich jeder Aktionär spätestens fünf Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung bei den vom Verwaltungsrat hierfür bezeichneten Stellen über seinen Aktienbesitz auszuweisen; er erhält dagegen eine Zutrittskarte, die auf seinen Namen lautet.

Ein Aktionär, welcher sich durch einen andern an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionär vertreten zu lassen wünscht, hat seine Zutrittskarte mit einer schriftlichen Vollmacht, welche den Namen des Vertreters enthalten muss, zu versehen. Eine Vertretung durch andere Personen als durch Aktionäre, welche im eigenen Namen an der Generalversammlung teilnehmen, ist nicht zulässig. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind nur die Direktoren und Prokuristen von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften.

Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch elektronische Fernabstimmung oder mittels Vollmacht oder Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Hat er keine Weisung erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 9 Der Besitz einer Aktie gibt das Recht auf eine Stimme (Art. 692, 695 OR).

Art.10 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende das anordnet oder die Generalversammlung dies beschliesst. Der Verwaltungsrat kann die elektronische Stimmabgabe einführen.

Art. 11 Die Generalversammlung hat folgende ausschliessliche Kompetenzen:

1. Festsetzung und Änderungen der Statuten;
2. Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung und gegebenenfalls der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
4. Jährlich gesonderte Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
5. Wahl der Revisionsstelle;
6. Genehmigung der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung gemäss Art. 18a ff.;
7. Beschlussfassung über Auflösung der Gesellschaft (Art. 21 und 22, Art. 736 ff. OR);
8. Die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung

Art. 12 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Die Amtsdauer endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Vorbehaltlich der Befugnisse der Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet den Vizepräsidenten. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, welche im Rahmen des Organisationsreglements festgelegt werden kann.

Art.14 Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder den Statuten einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellen des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an andere natürliche Personen zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

Art.15 Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und Beschlussfassung des Verwaltungsrates richten sich nach der Geschäftsordnung gemäss Art.13.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Art.16 Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die vom Verwaltungsrat bezeichnet werden. Sie wird durch den Chief Executive Officer (CEO) der Gruppe geleitet.

Die Revisionsstelle

Art.17 Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich. Der Revisionsstelle obliegt gleichzeitig die Prüfung der Konzernrechnung. Die Anforderungen an die Revisionsstelle richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Vergütung

Art. 18a Grundsätze

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine fixe Vergütung in bar und/oder Aktien. Die Vergütung des Verwaltungsrates setzt sich zusammen aus der Vergütung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zuzüglich allfälliger geschätzter Sozialabgaben und Beiträge an Für- und Vorsorgeeinrichtungen sowie zusätzlicher Versicherungsabgaben und weiterer Nebenleistungen, die von der Gesellschaft getragen und als Vergütung qualifiziert werden. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass ein Teil der Vergütung in Aktien ausgerichtet wird. Er legt in diesem Fall die Bedingungen einschliesslich Zuteilungszeitpunkt und Bewertung fest und entscheidet über eine Sperrfrist.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine fixe Vergütung in bar. Zusätzlich können die Mitglieder der Geschäftsleitung eine kurz- und / oder langfristige leistungsabhängige Vergütung in bar oder Aktien erhalten.

Leistungen an Einrichtungen der Vorsorge und Renten ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder ähnliche Einrichtungen im Ausland sind zulässig, soweit sie von der Generalversammlung einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages genehmigt wurden.

Art. 18b Zusatzbetrag

Tritt während einer Vergütungsperiode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Geschäftsleitung bereits genehmigt hat, ein Mitglied der Geschäftsleitung neu ein oder übernimmt es zusätzliche Aufgaben, so ist die Gesellschaft ermächtigt, für diese

Periode einen Zusatzbetrag von maximal 30% des genehmigten maximalen Gesamtbetrages der Vergütung der Geschäftsleitung zu verwenden, soweit der bereits genehmigte Gesamtbetrag für die Vergütung nicht ausreicht. Der verwendete Zusatzbetrag muss nicht von der Generalversammlung genehmigt werden. Er kann für alle Arten von Vergütungen verwendet werden.

Art. 18c Genehmigung

Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrats jährlich:

1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung;
2. die maximale Vergütung der Geschäftsleitung für das nächste Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, entscheidet der Verwaltungsrat über das weitere Vorgehen. Er kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen oder einen maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren festsetzen und der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung unterbreiten. Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages kann die Gesellschaft unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung Vergütungen ausrichten.

Art. 18d Kurzfristige leistungsabhängige Vergütung

Die leistungsabhängige Vergütung orientiert sich einerseits am Unternehmensergebnis und -wert, andererseits an der Erreichung von persönlichen Zielen und der Einhaltung von bestimmten Bedingungen. Dabei sind die folgenden Grundsätze zu beachten:

1. Der maximal (bei Erfüllung aller Zielwerte) erzielbare Wert der leistungsabhängigen Vergütung, welcher in bar ausbezahlt wird, ist vertraglich festgelegt. Er beträgt höchstens 100 Prozent der fixen Vergütung.
2. Für die Mitglieder der Geschäftsleitung werden die persönlichen Ziele durch den Verwaltungsrat festgelegt. Es handelt sich um strategische, finanzielle und/oder individuelle Ziele. Die Zielerreichung wird durch den Verwaltungsrat nach Ablauf der Vergütungsperiode beurteilt.

3. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Teilnehmende des Bonusaktienplans haben die Möglichkeit, einen Teil der kurzfristigen leistungsabhängigen Vergütung in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft zu einem vom Verwaltungsrat vorgegebenen Vorzugspreis zu beziehen. Die gesamten aus der kurzfristigen leistungsabhängigen Vergütung zugeteilten Aktien (Bonusaktien) unterliegen ab dem Zeitpunkt der Zuteilung einer Sperrfrist, welche vertraglich festgelegt wird. Die Sperrfrist kann im Falle von einem Kontrollwechsel, einer Liquidierung der Gesellschaft oder Strukturveränderungen sowie in bestimmten Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses dahinfallen. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt.

Art. 18e Langfristige leistungsabhängige Vergütung

Den Mitgliedern der Geschäftsleitung und weiteren Teilnehmenden des Aktienbeteiligungsplans werden Anwartschaften auf Aktien nach den folgenden Grundsätzen zugeteilt:

1. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses fest, wie viele Anwartschaften auf Aktien zugeteilt werden.
2. Der Wert der Anwartschaften auf Aktien wird nach dem Fair Value am Tag der Zuteilung der Anwartschaft bestimmt.
3. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Verdienstperiode fest; diese muss mindestens drei Jahre betragen. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während der Verdienstperiode verfällt der Anspruch auf Aktien grundsätzlich. Im Falle von einem Kontrollwechsel, einer Liquidierung der Gesellschaft oder Strukturveränderungen sowie in bestimmten Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann ein (voller oder pro rata Anspruch) auf Aktien entstehen. Dieser Anspruch kann auch in bar abgegolten werden.
4. Die Anwartschaften auf Aktien beinhalten weder Stimm- noch Dividendenrechte. Ab dem Zeitpunkt der Zuteilung der Aktien (Vesting) sind die Aktien stimm- und dividendenberechtigt.
5. Die Deckung des Mitarbeiterbeteiligungsplanes kann durch genehmigtes oder bedingtes Kapital oder durch eigene Aktien erfolgen.

Der Verwaltungsrat kann die langfristige leistungsabhängige Vergütung auch ganz oder teilweise in Form einer Barvergütung ausrichten.

Art. 18f Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern. Der Vergütungsausschuss hat die folgenden Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorberatung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und -grundsätze zuhanden des Verwaltungsrates;
2. Vorbereitung der Entscheidungen des Verwaltungsrates im Bereich der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, einschliesslich des maximalen Gesamtbetrags für fixe sowie erfolgs- und leistungsabhängige Vergütungen;
3. Erarbeitung von Vorschlägen zuhanden des Verwaltungsrates betreffend Kreis der möglichen Empfänger von leistungsabhängigen Vergütungen sowie zur Festlegung von Jahreszielen.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, einschliesslich der Vorbereitung von Wahlen und Ernennungen.

Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Art. 18g Arbeits- und Mandatsverträge

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richtet sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft schliesst mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge ab. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist, die zwölf Monate nicht übersteigen darf.

Art. 18h Weitere Mandate

Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen zusätzliche Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans von Rechtseinheiten ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft wie folgt übernehmen:

1. höchstens fünf Mandate bei börsenkotierten Unternehmen;
 2. höchstens zehn Mandate bei nicht börsenkotierten Unternehmen
- und
3. höchstens zehn Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalvorsorgestiftungen.

Mitglieder der Geschäftsleitung unterliegen denselben Beschränkungen, wobei die Höchstzahl der zulässigen Mandate zwei bei börsenkotierten oder nicht börsenkotierten Unternehmen sowie zusätzlich drei Mandate in Vereinen oder gemeinnützigen Stiftungen

(gesamthaft fünf Mandate) nicht übersteigen darf. Die Annahme der Mandate bedarf in jedem Fall der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Im Sinne einer Übergangslösung kann der Verwaltungsrat zusätzlich zwei weitere Mandate genehmigen.

Nicht unter die Beschränkung nach Abs. 1 und 2 fallen:

1. Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden;
2. Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung im Auftrag der Gesellschaft wahrnimmt;

Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher rechtlicher oder wirtschaftlicher Kontrolle stehen, gelten als ein einziges Mandat, dürfen aber einzeln gezählt die Zahl von 20 zusätzlichen Mandaten nicht überschreiten.

Art. 18i Kredite und Vorsorgeleistungen

Mitgliedern des Verwaltungsrates werden keine Darlehen oder Kredite sowie Garantien oder andere Sicherheiten gewährt.

Mitgliedern der Geschäftsleitung können Darlehen oder Kredite bis zum Betrag von CHF 50'000 gewährt werden. Die Gesellschaft gewährt ihnen keine Garantien oder andere Sicherheiten.

IV. Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Art.19 Die Jahresrechnung und die Konzernrechnung werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Die Rechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) und die Konzernrechnung sowie der Lagebericht werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (Art. 958 ff. OR) erstellt.

Art. 20 Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft.

V. Auflösung und Liquidation

- Art. 21 Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen (Art. 736 ff., 704 OR).
- Art. 22 Die Liquidation findet durch den im Amt befindlichen Verwaltungsrat nach den Bestimmungen von Art. 742 ff. OR statt, sofern nicht die Generalversammlung andere Personen damit beauftragt.

VI. Bekanntmachungen

- Art. 23 Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen. Die Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die von der Generalversammlung vom 28. April 2016 beschlossenen Änderungen treten mit Veröffentlichung im Handelsregister in Kraft.

Die Vorschriften zur Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gelten ab der ordentlichen Generalversammlung 2015.

In Abänderung der Statuten vom 10. November 1970, also beschlossen anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 19. April 1972, der ausserordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 23. November 1972, der ordentlichen Generalversammlungen der Aktionäre vom 24. April 1974, 24. April 1975 und 6. April 1977, der ausserordentlichen Generalversammlung vom 1. Oktober 1981, der ordentlichen Generalversammlungen vom 23. April 1986, 12. Mai 1993, 10. Mai 1995, 29. April 1999, 10. Mai 2000, 9. Mai 2001, 21. Mai 2002, 14. Mai 2003, 12. Mai 2004, 11. Mai 2005, 9. Mai 2007, 6. Mai 2009, 30. März 2012, 10. Mai 2012, 7. Mai 2014 und 28. April 2016.

Ordentliche Generalversammlung der Orell Füssli Holding AG
vom 28. April 2016 in Zürich

Der Vorsitzende

Die Protokollführerin



Heinrich Fischer
Präsident des Verwaltungsrats

Christine Schneider
Sekretärin der Geschäftsleitung

Statuten der Orell Füssli Holding AG, Zürich (Revision 28.4.2016)

Die an der Ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2016 revidierten Statuten der Orell Füssli Holding AG wurden am 23.5.2016 im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen und im SHAB vom 26.5.2016 veröffentlicht.